

SPD-Fraktion im Hessischen Landtag  
Schlossplatz 1  
65183 Wiesbaden

**Ansprechpartner:**

Uli Breuer: (0179) 6909xxx  
Roland Schäfer: (0172) 6820xxx  
Walter Schmidt: (0152) 21512xxx

**Spendenkonto:**

IBAN: DE76 5009 0900 5148 1976 00  
BIC: GENODEF1P06

Frankfurt, den **26.03.2018**

## Offener Brief

### **Änderungsantrag der SPD-Fraktion zum Entwurf der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die GRÜNEN für ein Gesetz zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in Hessen**

Sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

mit Interesse haben wir Ihren Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die GRÜNEN für ein Gesetz zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in Hessen zur Kenntnis genommen. Da wir in der Anhörung am 08.02.2018 zum Gesetzentwurf von CDU und Grünen Stellung genommen haben, möchten wir Ihnen mitteilen, wie wir Ihren Änderungsantrag bewerten, worin wir Verbesserungen sehen und was aus unserer Sicht in Ihrem Antrag weiterer Beachtung bedarf. Dabei möchten wir uns auf die aus unserer Sicht wichtigsten Punkte beschränken. Nachfolgend daher einige Anmerkungen:

#### **Art. 1 des Gesetzentwurfs:**

- Besser als im Entwurf von CDU und Grünen: Die Präambel wird angepasst. Bleiben soll aber, dass das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) "**Dienstleister der Demokratie**" sei. **Dies nach den Erfahrungen im Umgang des LfV mit der NSU-Mordserie festzustellen ist u. E. nach allenfalls eine Hoffnung, aber nicht die Beschreibung einer Realität.**
- Positiv: Die Streichung des Aufgabenbereichs „organisierte Kriminalität“ aus § 2 des Gesetzentwurfs.
- Positiv: Die Begriffsdefinitionen in § 3 des Gesetzentwurfs werden klarer gefasst und eindeutig beschrieben.
- Zu hinterfragen: Die in dem bisherigen § 4 Abs. 8 Satz 2 erlaubte Erhebung der personenbezogenen Daten Unbeteiligter, „wenn sie mit zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen untrennbar verbunden sind“, kann unter extrem dehnbar formulierten Randbedingungen den in § 5 Abs. 3 Satz 1 befürworteten Schutz Unbeteiligter nahezu gänzlich außer Kraft setzen.



- Bedauerlich: Ihr Verzicht, die Pflicht zur "Amtshilfe" in § 5 Abs. 4 des Entwurfs von CDU und Grünen unverändert zu belassen. Es widerspricht dem Ziel, Transparenz staatlichen Handelns zu erhöhen, wenn die gesamte öffentliche Verwaltung zur Amtshilfe für einen Geheimdienst verpflichtet wird.
- Positiv: Die Streichung der Abs. 2 - 4 in § 6 des Entwurfs von CDU und Grünen. Damit können "Interpretationen" bzw. Aufweichungen der Regelungen im Artikel-10-Gesetz besser verhindert werden.
- Positiv: Die **ersatzlose Streichung der §§ 7 - 9 (Wohnraumüberwachung, Quellen-TKÜ und Onlinedurchsuchung)** aus dem Antrag der Fraktionen von CDU und Grünen. Damit wird ein Beitrag geleistet zur Sicherstellung der Integrität informationstechnischer Systeme.
- Interessant: Der Vorschlag zur Verkehrung der Reihenfolge der bisherigen §§ 13 und 14 des Gesetzentwurfs von CDU und Grünen. Die Strafvorschriften für V-Leute und verdeckte Ermittler werden dadurch klarer definiert. **An der Fragwürdigkeit des Einsatzes von V-Leuten (auch dafür ist die NSU-Mordserie ein Beleg) ändert sich dadurch aber nichts.**
- Interpretationsbedürftig bzw. noch zu präzisieren: Der neue § 13 Ihres Gesetzentwurfs, der den "*Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung*" sicher stellen soll. Demnach ist nach Abs. 2 Satz 1 eine Datenerhebung sofort zu unterbrechen, wenn Kernbereichsdaten betroffen sind, dies technisch machbar ist und dies die verdeckte Aktion nicht gefährdet (Aufdeckung). Soweit so gut. \* Aber bereits im nächsten Satz wird es technisch "anspruchsvoll". So dürfen Kernbereichsdaten weder gespeichert, verändert, genutzt oder übermittelt werden. Wir verstehen die Intention, fragen uns aber, was die SPD-Fraktion unter "erheben" von Daten versteht. Unverständlich für uns auch der folgenden Halbsatz, der vorschreibt, dass die Daten (...) unverzüglich zu löschen sind. Auch hier verstehen wir Ihre Intention. Aber wie löscht man Daten, die nicht gespeichert werden dürfen? \* Sinn ergeben diese Regelungen aus unserer Sicht erst im § 13 Abs. 3 Ihres Änderungsantrags, wenn sich der Kernbereich erst im Nachhinein herausstellt. Im § 13 Abs. 5 ihres Änderungsantrags, der die Entscheidungsbefugnis der Behördenleitung regelt, fehlt uns der Hinweis darauf, dass diese Entscheidung (vor allem, wenn die Entscheidung gegen den Kernbereich ausfällt,) zu dokumentieren ist und wie lange diese Dokumentation aufzubewahren ist.
- Positiv: Gegenüber der Regelung in § 17 des Gesetzentwurfs von CDU und Grünen soll die Speicherung von Daten von Minderjährigen gegenüber dem Originalentwurf entschärft werden. Auch die strengeren Löschfristen sind aus unserer Sicht positiv zu bewerten.
- Erklärungsbedürftig bleibt hier trotzdem: Bei Kindern soll auf das Mittel der "Analog"-Akte zurückgegriffen, nur die Speicherung in Dateien soll verboten werden. Unsere Frage: Welche Notwendigkeit gibt es zur Bespitzelung von Kindern?
- Positiv: Die von Ihnen beantragte ersatzlose Streichung der Überprüfung der Verfassungstreue bei Bewerbungen im öffentlichen Dienst in § 21 des Gesetzentwurfs von CDU und Grünen.
- Positiv: Die von Ihnen beantragte ersatzlose Streichung der Überprüfung der Verfassungstreue bei Beratungsstellen in § 21 des Gesetzentwurfs von CDU und Grünen.
- Verbesserungsbedürftig: Die kurze Aufbewahrungsfrist über den Nachweis der übermittelter Daten und den Zweck der Übermittlung sollte auf mindestens 3 aufeinander folgende Kalenderjahre ausgedehnt werden, um Überprüfungen des Handelns des LfV zu ermöglichen.

- Positiv: Durch die Änderung im bisherigen § 27 (Auskunft) wird das Recht auf Auskunft verstärkt, auf eine "Selbstbeichtigung" wie im Entwurf von CDU und Grünen ("Das Landesamt erteilt... auf Antrag unentgeltlich Auskunft, soweit die betroffene Person hierzu auf einen konkreten Sachverhalt hinweist und ein besonderes Interesse an einer Auskunft darlegt") wird verzichtet.
- Positiv auch: Die Erweiterung des Auskunftsrecht im bisherigen § 27 auf "den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung sowie die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen".

#### Art. 2 des Gesetzentwurfs:

- Besser als im Entwurf von CDU und Grünen: Die Neuregelung in § 1 Abs. 3: „Die Parlamentarische Kontrollkommission soll aus mindestens sieben Abgeordneten des Landtags bestehen. Mitglieder der Landesregierung können der parlamentarischen Kontrollkommission nicht angehören. Jede Fraktion erhält mindestens einen Sitz.“
- Positiv: Die Streichung des bisherigen § 2 und seine Entschärfung in spezifischen Einzelparagraphen. Damit werden die Rechte der Mitglieder der Parlamentarische Kontrollkommission gegenüber dem LfV gestärkt.
- Positiv: Die Ergänzungen und Präzisierungen im bisherigen § 4. Auch damit werden die Rechte der Mitglieder der Parlamentarische Kontrollkommission gegenüber dem LfV gestärkt.

#### Art. 3 des Gesetzentwurfs:

- Bedauerlich: Ihr Verzicht auf Änderungen im Bezug auf die beabsichtigten Neuregelungen im HSOG, insbesondere im Bezug auf den geplanten § 31a (Elektronische Aufenthaltsüberwachung zur Verhütung terroristischer Straftaten).

An einer Rückmeldung Ihrerseits zu diesen Anmerkungen sind wir interessiert.

Mit freundlichen Grüßen

**dieDatenschützer Rhein Main** (<https://ddrm.de/>)

gez. Jürgen Erkmann

gez. Roland Schäfer

gez. Walter Schmidt

**dieDatenschützer Rhein Main** sind

- eine Gruppe des **Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung** (<http://vorratsdatenspeicherung.de/>),
- Partner der **Aktion: Stoppt die e-Card!** (<http://www.stoppt-die-e-card.de/>),
- Partner des **Bündnis Demokratie statt Überwachung** (<https://www.demokratie-statt-ueberwachung.de/>),
- Partner des **Frankfurter Bündnis gegen TTIP, CETA und TISA** (<https://ttipstoppenffm.wordpress.com/>),
- Partner der **Initiative Finanzplatz Frankfurt** (<https://ddrm.de/wp-content/uploads/IFiF-Verfassung-201605.pdf>) und
- Partner des **Bündnis Transparentes Hessen** (<https://www.transparentes-hessen.de/>).

Hervorgegangen ist die Gruppe aus der Volkszählungsbewegung „11gegenZensus11“.

Die aktuellen Arbeitsschwerpunkte sind ein unabhängiges Frankfurter Datenschutzbüro, die Videoüberwachung des öffentlichen Raums und von politischen Aktivitäten (Demonstrationen und Kundgebungen), die elektronische Gesundheitskarte, die Vorratsdatenspeicherung sowie weitere Datenschutzthemen und Informationsfreiheit bzw. Transparenz staatlichen Handelns.